

# Information zur Datenerhebung zur Erhebung von personenbezogenen Daten für die Gesundheitsbestätigung nach § 6 der Corona-Verordnung Kita

(Datenschutzinformation)

Gemeindeverwaltung	Gemeinde Gerstetten Wilhelmstraße 31 89547 Gerstetten
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister der Gemeinde Gerstetten
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Herr Christoph Boser <a href="mailto:datenschutz@gerstetten.de">datenschutz@gerstetten.de</a>
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die Daten werden zur Prävention eines lokalen Infektionsgeschehens in der Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege erhoben. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d, e EU- DSGVO i. V. m. § 6 Absatz 2 Corona-Verordnung Kita vom 29. Juni 2020.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden am Beginn der Schließtage der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege gelöscht.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden).	Diese personenbezogenen Daten werden im Einzelfall Mitgliedern der Leitung der Kindertageseinrichtung, den Tagespflegepersonen, der Verwaltung bzw. dem Träger und den Erzieherinnen oder den Erziehern offengelegt.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@lfdi.bwl.de">poststelle@lfdi.bwl.de</a> beschweren.
Verpflichtung, Daten bereit zu stellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d, e EU- DSGVO i. V. m. § 6 Absatz 2 Corona-Verordnung Kindertageseinrichtung vom 29. Juni 2020 verpflichtet, die zum oben genannten

Zweck erforderlichen personenbezogenen  
Daten bereitzustellen.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem  
Betrieb der Kindertagesein-richtung bzw. der  
Kindertagespflege sind Kinder, die entgegen der  
Aufforderung der Kita die Erklärung nicht  
vorgelegt haben.